

Arthur Vick-Rheuma-Stiftung

Stellungnahme zu dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2022

Stellungnahme zu dem Bericht vom 18.01.2024 über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Landrats dem Kreistag vorzulegen (§ 129 NKomVG). Der Kreistag hat über die Jahresrechnung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Landrats zu entscheiden.

Der Jahresabschluss der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung für das Jahr 2022 wurde mit Feststellung der Bilanz am 17.03.2023 abgeschlossen. Die Bilanz einschließlich Rechenschaftsbericht und den Übersichten gemäß § 57 KomHKVO werden dem Kreistag gemeinsam mit dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vorgelegt.

Verantwortlich für den Schlussbericht ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg. Er gliedert sich in sechs Teile:

- Vorbemerkungen
- Haushaltssatzung
- Haushaltswirtschaft
- Jahresabschluss
- Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen
- Abschließende Prüfungsbescheinigung

In der abschließenden Prüfungsbescheinigung auf Seite 12 stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass der Jahresabschluss nur eingeschränkt den gesetzlichen Bestimmungen der NKomVG und der KomHKVO entspricht, weil

- das Grundstock- bzw. Stiftungsvermögen nicht gemäß § 12 NStiftG i.V.m.
 § 83 c Abs. 1 S. 1 BGB ungeschmälert erhalten wurde und
- der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG in der Rechnungslegung nicht erreicht wurde. Ein Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 5 NKomVG könne weder über die Rücklagen noch durch Überschüsse der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erfolgen.

Mit Ausnahme der o.g. Einschränkungen bestätigt das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Landrats.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Weiterhin ist auch der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts nach seiner Vorlage im Kreistag an sieben Tagen öffentlich auszulegen, um die Öffentlichkeit über das Ergebnis zu unterrichten (§ 156 Abs. 4 NKomVG). Auch diese Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Stellungnahme der mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Abteilung Recht

Stellungnahme der mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Abteilung Recht		
Ziffer	Seite	
		Stellungnahme
		Es wird auf die jeweilige Gliederungsziffer im Schlussbericht Bezug genommen.
5.1	10	Haushaltsausgleich Der im Jahr 2022 erwirtschaftete Fehlbetrag von 103.350,36 EUR wurde in der Bilanz 2023 als Fehlbetrag vorgetragen und durch den im Jahr 2023 erwirtschafteten Überschuss geschmälert auf 67.673,35 EUR, wobei noch Rücklagen in Höhe von 32.402,76 EUR zur Verfügung stehen, die zum Ausgleich des Fehlbetrages genutzt werden könnten, so dass nur noch ein Fehlbetrag von 35.270,59 EUR anzunehmen wäre. Auf Anraten des RPA hat die Stiftungsverwaltung mit der Stiftungsaufsicht Kontakt aufgenommen, ob ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist (und wenn ja: auf wie viele Jahre) oder ob dies für Stiftungen, die auf die Ewigkeit angelegt sind, nicht gilt. Eine Rückmeldung dazu liegt nicht vor.
5.2	10	Erhaltung des Grundstockvermögens
		Das Basisreinvermögen in Höhe von 1.447.622,82 EUR bleibt bestehen. Die bilanzierten Kursverluste der Wertpapiere, die allein für den Fehlbetrag in 2022 verantwortlich waren, sind keine realen Verluste. Dem gegenüber werden leider Kursgewinne, die über den Anschaffungswert hinausgehen, aufgrund des Niederstwertprinzips nicht bilanziert. In der Kuratoriumssitzung am 24.02.2024 wurde entschieden, keine Wertpapiere sofort zu veräußern, da es dann tatsächlich zu realen Verlusten kommen kann.
5.3	11	Sichere und ertragreiche Anlage von freien Mitteln des
		Stiftungsvermögens Im Jahr 2023 erfolgte eine neue Investition in Wertpapiere in Höhe von 60.000 EUR. Dabei handelt es sich um 40.000 EUR, die festverzinslich zu 3% Zinsen angelegt wurden, und um 20.000 EUR, die in Aktien investiert wurden. Die festverzinsliche Anleihe ist bereits im Hinblick auf eine Stabilisierung der Finanzvermögenswerte erfolgt. Die Stiftungsverwaltung wird mit ihrem Anlageberatungsinstitut die Anlagestrategie besprechen und das Kuratorium über neue Vorschläge entscheiden lassen. Auch die Themen Quote und Risikoindikator/Risikoklasse werden dabei erörtert.
5.4	11	Antragsverfahren für Zuschussvergaben Die Stiftungsverwaltung wird einen Leitfadenentwurf für das Antragsverfahren erstellen und mit dem Kuratorium besprechen.
5.5	12	Neues Stiftungsrecht Das Kuratorium hat am 28.02.2024 beschlossen, aufgrund des neuen Stiftungsrechts auf die Haftpflichtversicherung zu verzichten. Am 29.02.2024 erfolgte die Kündigung durch die Stiftungsverwaltung.
5.6	12	Unterrichtung der Stiftungsbehörde
		Die Stiftungsverwaltung wird möglichst innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres die Stiftungsaufsicht unterrichten. Für 2022 wurde der RPA-Bericht erst am 18.01.2024 endgültig verfasst.